
Sehr geehrter Herr Dr. Wittmann (SPÖ – Obmann des Verfassungsausschusses)

Nachstehendes Email erhalten

- ❖ Alle Mitglieder des Verfassungs- und Menschenrechtsausschusses im Parlament

und ebenso

- ❖ Bundespräsident Fischer
- ❖ Bundeskanzler Faymann und Vizekanzler Pröll
- ❖ Die Präsidenten des Nationalrates
- ❖ Univ.-Prof. Dr. Lienbacher als Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt
- ❖ Justizministerin Mag. Bandion-Ortner
- ❖ Außenminister Spindelegger

sowie

- ❖ Volksanwaltschaft
- ❖ Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte in Wien
- ❖ Österreichisches Institut für Menschenrechte in Salzburg
- ❖ Zentrum für Rechtsforschung in Wien
- ❖ Amnesty International Österreich

in der Erwartung darauf von allen Empfängern dieses Emails bis zum 31.10.2009 auch tatsächlich eine Antwort zu bekommen.

Wir werden alle Äußerungen und Stellungnahmen zu den gestellten 16 Fragen im Internet unter <http://-so-for-humanity.com2000.at> veröffentlichen und zu einem späteren Zeitpunkt einer breiten Öffentlichkeit vorstellen.

Die Bürger Österreichs haben einen Rechtsanspruch darauf, dass der Grundsatz von TREU und GLAUBEN für alle von der Republik Österreich abgeschlossen Verträge gilt und vor allem Anspruch darauf, dass vom Nationalrat gefasste Beschlüsse auch tatsächlich vollzogen = umgesetzt werden.

**Anregung / Antrag Dr. Paul Perterer und Dr. Wolfgang Lederbauer
zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes
im Verfassungsausschuss / Menschenrechtsausschuss**

des Parlaments
betreffend die Umsetzung / Durchführung der Nationalratsbeschlüsse
über

- (1) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (CCPR)
Beschlussfassung im Nationalrat 1978
- (2) Fakultativprotokoll zum CCPR
Beschlussfassung im Nationalrat 1988
- (3) Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
Beschlussfassung im Nationalrat 1980

Wir, Dr. Paul Perterer und Dr. Wolfgang Lederbauer, beide erfolgreiche Beschwerdeführer vor dem UN-Menschenrechtsausschuss, regen an bzw. stellen an den Verfassungsausschuss / Menschenrechtsausschuss im Parlament den Antrag zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes wie oben angeführt.

Es geht dabei insbesondere um legislatives Unrecht wegen unterlassener Gesetzgebung. Während dies für EU-Recht bereits geklärt ist, wird es für andere Rechtsbereiche, die ihren Ursprung nicht im EU-Recht haben schlichtweg abgelehnt. Eine derartige Unterscheidung entbehrt jeder Rechtsgrundlage und ist auch ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Während einer Gesetzgebungsperiode werden im Nationalrat unzählige Beschlüsse gefasst, Gesetze und Verordnung erlassen und Staatsverträge / Vereinbarungen ratifiziert. Da kann es schon einmal passieren, das Abgeordnete leicht den Überblick verlieren und sich an länger zurückliegende Nationalratsbeschlüsse gar nicht mehr aus dem Stand heraus erinnern können. Manche von Ihnen sind erst in dieser Gesetzgebungsperiode als Abgeordnete zum Nationalrat gewählt worden, andere wiederum sind ausgeschieden. Manche von Ihnen sind schon mehrere Gesetzgebungsperioden im Nationalrat.

Im vorliegenden Fall geht es um Beschlüsse des Nationalrates aus den Jahren 1978 und 1988, also zu einer Zeit wo noch niemand von Ihnen im Parlament saß. Wie also sollten Sie wissen, was damals beschlossen wurde.

So weit zurück diese Beschlüsse auch liegen mögen, geht es dabei um ein Thema das auch heute und jetzt nichts an Brisanz und Aktualität verloren hat und Ihnen zu denken geben sollte. So etwas kann immer wieder passieren, obwohl es nicht vorkommen sollte. Es ist jedoch der falsche Weg, dieses Problem - so wie bisher - zu negieren, wegzuschauen und einfach so zu tun, als wäre da kein Handlungsbedarf gegeben.

Sie alle wurden als Mitglieder dieser Gesetzgebungsperiode vereinigt, haben feierlich gelobt, die Gesetze unseres Staates nach bestem Wissen und Gewissen zu beachten und alle Ihre Handlungen danach auszurichten.

Jetzt haben Sie Gelegenheit zu zeigen, wie ernst es Ihnen mit diesem Eid auf die Verfassung und Gesetze der Republik Österreich war. Drücken Sie sich als nicht davor, das heikle Thema anzupacken und endlich nach 31 Jahren die noch fehlenden Gesetze im Nationalrat zu fassen.

Wir haben das von Ihnen zu lösende Problem in 16 leicht verständliche Fragen aufgegliedert. Sie brauchen diesen Fragenkatalog nur Punkt für Punkt abzuarbeiten und werden am Ende in der Lage sein, die erforderlichen Beschlüsse im Nationalrat zu fassen. Es steht dabei nicht zuletzt auch die Glaubwürdigkeit der Politik auf dem Spiel, die stetig fallende Wahlbeteiligung sollte Ihnen dabei zu denken geben.

Die von Ihnen zu klärenden Fragen beziehen sich auf folgende Beschlüsse des Nationalrates:

- a) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. Nr. 591/1978)

Beschluss Nationalrat:

Der Abschluss des nachstehenden Staatsvertrages samt Vorbehalten wird genehmigt.

Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Artikel 2 Absatz 1

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ... zu gewährleisten.

Artikel 2 Absatz 3

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich

- a) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben;*
- b) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle feststellen kann, und den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen;*
- c) dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.*

- b) Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge samt Anhang (BGBl. Nr. 40/1980).

Beschluss Nationalrat:

Der Abschluss des nachstehenden Staatsvertrages samt Anhang wird genehmigt.

- c) Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte samt Vorbehalt (BGBl. 105/1988)

Beschluss Nationalrat:

Der Abschluss des nachstehenden Staatsvertrages samt Vorbehalt wird genehmigt.

Artikel 1

Jeder Vertragsstaat des Paktes, der Vertragspartei dieses Protokolles wird, erkennt die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Einzelpersonen an, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in dem Pakt niedergelegten Rechts durch einen Vertragsstaat zu sein.

Artikel 12

- (1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch schriftliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. ...
- (2) Die Kündigung berührt nicht die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen nach Artikel 2, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen sind.

Österreichs Vorbehalt zum Fakultativprotokoll

Die Republik Österreich ratifiziert das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte mit der Maßgabe, dass – über die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 2 dieses Protokolls hinaus – der mit Artikel 28 des Paktes eingerichtete Ausschuss für Menschenrechte eine Mitteilung einer Person nur dann behandelt, wenn klargelegt ist, dass dieselbe Angelegenheit nicht bereits von der durch die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten eingerichteten Europäischen Kommission für Menschenrechte geprüft worden ist.

Kommen wir nun zu den Fragen, die im Rahmen einer Sitzung des Verfassungs- / Menschenrechtsausschusses geklärt werden sollen:

- (1) Warum wurde es unterlassen, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (CCPR) seit 1978 (Ratifizierung) trotz eines Beschlusses des Nationalrates diesen im Sinne von Art. 50 Abs. 2 B-VG durch ein (Durchführungs-) Gesetz zu vollziehen?
- (2) Kann bei Genehmigung eines Staatsvertrages gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG dessen Vollziehung unendlich lang (bis zum St. Nimmerleinstag) hinausgeschoben werden?

- (3) Es gibt zwar für den Erfüllungsvorbehalt gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG keine ausdrückliche Frist innerhalb welcher der Nationalratsbeschluss dann zu vollziehen ist. Doch kann das im Ergebnis nicht dazu führen, jahrzehntelang zum CCPR kein Durchführungsgesetz zu erlassen, oder entspricht das der Intention des Gesetzgebers?
- (4) Oder sind Beschlüsse des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG doch innerhalb angemessener Frist zu vollziehen? Angemessen wäre wohl ein Zeitraum von 1 – 3 Jahren.
- (5) Wer ist für die Durchführung / Überwachung von Nationalratsbeschlüssen – abgesehen von deren Kundmachung im BGBl. – verantwortlich?
- (6) Gibt es zur Überwachung der Durchführung / Umsetzung von Beschlüssen des Nationalrates ein effizientes Kontrollsystem?
- (7) Wer trägt die Verantwortung bzw. haftet dafür, wenn Nationalratsbeschlüsse nicht durchgeführt / umgesetzt werden?
- (8) Gibt es irgendeine gesetzliche Grundlage dafür, dass Nationalratsbeschlüsse nicht umzusetzen sind?
- (9) Ist ein Nationalratsbeschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG ein Freibrief für die Nichtumsetzung von Beschlüssen des Nationalrates?
- (10) Warum wird legislatives Unrecht zwar für den Bereich des EU-Rechtes anerkannt und nicht für alle Bereiche der Gesetzgebung, also insbesondere auch für Beschlüsse des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG?
- (11) Setzt eine Beschwerdeführung an den UN-Menschenrechtsausschuss nicht zwangsläufig voraus, dass die geltend gemachte Rechtsverletzung überhaupt Bestandteil der österr. Rechtsordnung, also der CCPR Teil der österr. Rechtsordnung und damit verbindlich ist?
- (12) Dass der CCPR Teil der österr. Rechtsordnung ist, davon geht wohl auch der UN-Menschenrechtsausschuss aus, sonst würde er ja die Behandlung von Beschwerden österreichischer Staatsbürger ablehnen.

- (13) Warum werden Beschwerden an den UN-Menschenrechtsausschuss überhaupt zugelassen, wenn hinterher ohnehin keine Bereitschaft besteht, VIEWS des Ausschusses auch innerstaatlich umzusetzen?
- (14) Wäre es da gegenüber den Staatsbürgern nicht viel ehrlicher, das Fakultativprotokoll aufzukündigen und keine Beschwerden mehr an den Menschenrechtsausschuss der UNO zuzulassen, oder sollen Beschwerdeführer weiterhin ganz bewusst an der Nase herumgeführt und zum Narren gehalten werden?
- (15) War bei der Beschlussfassung über das Fakultativprotokoll zum CCPR im Jahr 1988 dem Nationalrat nicht bekannt / bewusst, dass der CCPR eigentlich in Ermangelung eines Ausführungsgesetzes noch gar nicht Bestandteil der österr. Rechtsordnung ist, oder hat man den Beschluss über das Fakultativprotokoll als Vollziehung des Nationalratsbeschlusses aus dem Jahr 1978 angesehen. Ersetzt damit das Fakultativprotokoll das bis dahin fehlende Ausführungsgesetz?
- (16) Gilt der Grundsatz von TREU und GLAUBEN im Sinne der Wiener Vertragsrechtskonvention nicht für alle von der Republik Österreich abgeschlossene Verträge, oder können davon einzelne ausgenommen werden?

Durch die Beschwerdeführung an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bzw. an den UN-Menschenrechtsausschuss (MRA) werden innerstaatliche Entscheidungen kontrolliert, jedoch nicht aufgehoben.

So eine Beschwerde begründet ist und die behaupteten Rechtsverletzungen vom EGMR oder MRA bestätigt werden, sollte dies innerstaatlich ex lege zur Neuaufrollung des beschwerdegegenständlichen Verfahrens führen. Die bloße Feststellung einer Rechtsverletzung durch EGMR oder MRA ohne jegliche Konsequenzen geht am eigentlichen Sinn einer Beschwerdeführung völlig vorbei.

Die am häufigsten festgestellte Menschenrechtsverletzung ist dabei, das „Recht auf ein faires Verfahren“. Hier nun den VIEWS des MRA eine geringere Gewichtung zu geben, als einer Entscheidung des EGMR entbehrt jeder Vernunft und ist durch nichts zu rechtfertigen. Die Rechtsverletzung wiegt in beiden Fällen gleich schwer, egal ob dies vom EGMR oder MRA festgestellt wird.

Damit eine Beschwerdeführung an den EGMR oder MRA überhaupt Sinn macht und Beschwerdeführern nicht völlig falsche Hoffnungen gemacht werden, sollte nach einer festgestellten Rechtsverletzung von im CCPR garantierten Rechten durch den MRA oder von in der EMRK garantierten Rechten durch den EGMR das

beschwerdegegenständliche Verfahren auf innerstaatlicher Ebene zwingend neu aufgerollt werden müssen.

CONCLUSIO

- 1. Der CCPR ist nach Jahrzehnten der Untätigkeit von Regierung und Parlament durch ein Ausführungsgesetz im Sinne des Nationalratsbeschlusses aus dem Jahr 1978 gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VB zu vollziehen.**
- 2. Es ist weiters erforderlich für erfolgreiche Beschwerdeführer sicherzustellen, dass deren Verfahren von amtswegen binnen angemessener Frist (3-6 Monate) neu aufzurollen sind = Schaffung eines von amtswegen wahrzunehmenden Wiederaufnahmegrundes.**

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Paul Perterer e.h.

Dr. Wolfgang Lederbauer e.h.

SFH-1104 / These Dr. Lederbauer / Dr. Perterer zur Verbindlichkeit des CCPR für Österreich

... mit Ratifizierung des Fakultativprotokolles zum CCPR im Jahr 1988 ist der Erfüllungsvorbehalt zum CCPR ex lege weggefallen ...

SFH-1054 / General Comment No. 33

The Obligations of States Parties under the Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights

SFH-0740 / GUTACHTEN ao. Univ.-Prof. Dr. Adrian Hollaender vom 31.12.2007 - Das Ergebnis: Die Views des UN-Menschenrechtsausschusses sind für Österreich VERBINDLICH und UMZUSETZEN.

Die VIEWS sind für Österreich als Vertragsstaat des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte in Verbindung mit dem Fakultativprotokoll VERBINDLICH

SFH-0010 / Stellungnahme Univ.-Prof. Dr. Nowak vom 04.10.2005 zur Rechtssache Dr. Perterer gegen Land Salzburg und Republik Österreich

betreffend die völkerrechtliche Bedeutung von Entscheidungen des UNO-Ausschusses für Menschenrechte

SFH-0151 / Stellungnahme Univ.-Prof.Dr.Bernd-Christian Funk vom 11.10.2005 zur Rechtssache Dr.Perterer

... alle Gerichte und Verwaltungsbehörden haben dafür zu sorgen, dass erfolgreichen Beschwerden und Entscheidungen des Ausschusses innerstaatliche Geltung verschafft wird ...

SFH-0152 / Stellungnahme Univ.-Prof.Dr. Alexander H.E. Morawa vom 12.10.2005 zur Durchsetzung der Views vom 20.07.2004

Die vorliegende Rechtssache ist in vielerlei Hinsicht ein Test für die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit in Österreich.